

## Elternzeit

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Elternzeit können Mutter und/oder Vater in Anspruch nehmen, um ihr Kind zu betreuen. Während dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis und es besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Jeder Elternteil kann längstens 3 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 32 Stunden (für Geburten vor dem 1.9.2021: 30 Stunden) pro Woche ist möglich.

### 2. Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Elternzeit:

- Betreuung eines Kindes,
  - für das die Personensorge zusteht.
  - des unverheirateten Partners, mit Zustimmung des Sorgeberechtigten.
  - des Ehepartners.
  - das mit dem Ziel der [Adoption](#) aufgenommen wurde.
  - das in Vollzeit-Pflege aufgenommen wurde.
  - eines Verwandten im Härtefall, z.B. bei schwerer Krankheit oder Tod der Eltern.
- Zusammenleben mit dem Kind im selben Haushalt.
- Überwiegende Betreuung und Erziehung des Kindes.
- Keine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als **32 Stunden** während der Elternzeit. Bei Kindern, die vor dem 1.9.2021 geboren wurden, können die Eltern bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten.

Auch **Großeltern** können Elternzeit für ihr Enkelkind, mit dem sie in einem Haushalt leben und das sie selbst erziehen und betreuen, beantragen, wenn

- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist  
**oder**
- ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils voll in Anspruch nimmt.

Diese Möglichkeit gibt es nur, solange die Eltern des Kindes nicht selbst Elternzeit beanspruchen.

Elternzeit gibt es nicht nur für Vollzeitbeschäftigte, sondern auch bei befristeten oder [Teilzeit](#)-Arbeitsverhältnissen oder einer [geringfügigen Beschäftigung](#). Anspruch auf Elternzeit besteht auch, wenn Mutter oder Vater sich in Ausbildung befinden.

### 3. Dauer und Verteilung

Jeder Elternteil hat Anspruch auf höchstens 3 Jahre Elternzeit.

Davon können

- für Geburten bis 30.6.2015 bis zu 12 Monate
- für Geburten ab 1.7.2015 bis zu 24 Monate

zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden.

Die Elternzeit kann für Geburten seit 1.7.2015 von jedem Elternteil ohne Zustimmung des Arbeitgebers in 3 Zeitabschnitte aufgeteilt werden (bis 30.6.2015 nur 2 Zeitabschnitte und nur mit Zustimmung).

Ausnahme: Der Arbeitgeber kann die Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn der 3. Abschnitt zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegt.

Die Elternzeit kann von einem Elternteil alleine, von beiden abwechselnd oder gemeinsam und gleichzeitig genutzt werden.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche Gesamtdauer der Elternzeit von 3 Jahren angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann direkt nach der Geburt schon während der Mutterschutzfrist beginnen.

### 3.1. Weitere Geburt

Bei einer **weiteren Geburt** innerhalb einer bereits laufenden Elternzeit besteht Anspruch auf erneute Elternzeit für das neugeborene Kind, wiederum bis zu maximal 3 Jahren. Die Elternzeit für das weitere Kind schließt an die abgelaufene erste Elternzeit an. Dies gilt nicht, wenn die Elternzeit vorzeitig beendet wird.

### 3.2. Beispiele

- Mutter und Vater nehmen je 3 Jahre Elternzeit.
- Die Mutter nimmt im ersten Jahr Elternzeit, der Vater im zweiten Jahr, und die Mutter nimmt Elternzeit während des ersten Schuljahres des Kindes.
- Mutter und Vater nehmen beide im ersten Jahr Elternzeit, die Mutter nimmt im zweiten und dritten Jahr Elternzeit.

## 4. Kündigungsschutz, Teilzeitarbeit

Während der gesamten Elternzeit bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem sie angemeldet wurde, frühestens jedoch 8 Wochen vor Inanspruchnahme besteht gesetzlicher Kündigungsschutz.

Bei Geburten ab dem 1.7.2015 besteht der Kündigungsschutz für Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag, frühestens 14 Wochen vor deren Beginn.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Stunden (für Geburten vor dem 1.9.2021: 30 Stunden) wöchentlich zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein [Rechtsanspruch](#) auf [Teilzeitarbeit](#).

## 5. Krankenversicherung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist das Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin beitragsfrei versichert, wenn schon vorher Pflichtmitgliedschaft bestand. Allerdings darf in dieser Zeit kein Einkommen über 450 € erzielt werden ( [Minijobs Geringfügige Beschäftigung](#) ).

Bei einer privaten Krankenversicherung müssen die Beiträge sowie ggf. der Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung selbst gezahlt werden. Die finanzielle Belastung von privat Versicherten wird jedoch teilweise ausgeglichen, indem bei der Berechnung des Elterngeldes ein höheres Einkommen zugrunde gelegt wird. Dadurch erhalten privat Versicherte in der Regel ein höheres Elterngeld im Vergleich zu gesetzlich Versicherten.

## 6. Anmeldefristen

Arbeitnehmer müssen die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn **schriftlich** beim Arbeitgeber anmelden.

Bei Geburten ab dem 1.7.2015 beträgt die Anmeldefrist für Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag 13 Wochen.

Die Eltern müssen bei der ersten Anmeldung die Elternzeit(en) für die ersten beiden Jahre festlegen. Diese schriftliche Anmeldung ist in der Regel **bindend**. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zum 1. Lebensjahr des Kindes, ist eine Verlängerung bis zum 2. Lebensjahr nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

## 7. Praxistipps

- Weitere Informationen zum Thema Elternzeit bietet das Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) > [Familienleistungen](#) > [Elternzeit](#).
- Ob und welche anderen Familienleistungen und -hilfen Ihnen zustehen, erfahren Sie im "Infotool für Familien" unter <https://infotool-familie.de>.

## 8. Wer hilft weiter?

Auskünfte für Mütter, Väter und Arbeitgeber geben die Stellen, bei denen im jeweiligen Bundesland das [Elterngeld](#) beantragt wird.

## 9. Verwandte Links

[Elterngeld](#)

[Mutterschaftsgeld](#)

[Landeserziehungsgeld](#)

[Kindergeld](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Teilzeitarbeit](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquellen: §§ 15-21 BEEG